

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V
19048 Schwerin

Bearbeiter: Eberhard Messmann

Telefon: 0385 588 5540

Telefax: 0385 588 485 5540

Az: V540-160-00001

eMail: e.messmann@wm.mv-regierung.de

An
GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH

Schwerin, 28. Mai 2020

Festlegungen der ESF-Fondsverwaltung zur Flexibilisierung von Nachweispflichten für Unternehmensberatungen aufgrund der Coronapandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus haben die Durchführung von Unternehmensberatungen, die anteilig vom ESF und über den Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) durch das BMWI finanziert werden, erschwert oder teilweise unmöglich gemacht. Aufgrund dieses Sachverhaltes hat der ZDH mit den Rundschreiben vom 19.03.2020 und vom 27.03.2020 die Regelungen zu den Nachweispflichten in der für die Kofinanzierung des ESF maßgeblichen Förderrichtlinie „*Förderung eines Innovationsclusters im Handwerk durch ein Informations-, Beratungs- und Technologietransfernetzwerk (Know-how-Transfer im Handwerk)*“ flexibilisiert. Zur Vereinheitlichung der Förderpraxis des ESF und des ZDH, trifft die ESF-Fondsverwaltung folgende Festlegungen:

1. Anwendungsbereich der Festlegungen

Die Festlegungen unter 2. gelten für folgende ESF-Richtlinie:

- *Richtlinie über die Förderung von Beratungsleistungen für Handwerksunternehmen in Mecklenburg-Vorpommern durch ihre Kammern und Fachverbände (Kammerberatungsrichtlinie – KammerberRL M-V) vom 17. Januar 2018“*

2. Festlegungen zu den Nachweispflichten

Kurzberatungen, die im Zusammenhang mit der Coronakrise durchgeführt werden, dürfen, unabhängig von der Beratungsdauer, zu einem „Beratungsprojekt“ zusammengefasst und als Tagwerkkontingente abgerechnet werden. Sofern die Unterschriften der Beratenen nicht eingeholt werden können, ist stattdessen ein Erklärungsverfahren zulässig,

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:

Johannes-Stelling-Str. 14,
19053 Schwerin

Postanschrift:

19048 Schwerin

Telefon: +49 385 / 588 - 0

Telefax: +49 385 / 588 - 5045

poststelle@wm.mv-regierung.de

www.mv-regierung.de

d.h. die Beratungsstellen bestätigen selber durch eigene Unterschrift, dass sie die aufgelisteten Betriebe beraten haben. Zum Nachweis ist eine Tabelle mit Namen der Betriebe, jeweiligem Datum und Beratungsdauer sowie die Angabe des Schwerpunktthemas anzulegen und im Rahmen des Verwendungsnachweises im Original vom jeweiligen Berater unterschrieben der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Die Vorlage einer De-minimis-Erklärung für das jeweils beratene Unternehmen ist weiterhin erforderlich.

Aufgrund der Einschränkungen insbesondere für Reisen werden zahlreiche Weiterbildungsveranstaltungen in der nächsten Zeit nicht durchgeführt werden. Dies ist ein hinreichender Sachgrund, falls die gemäß ESF-Richtlinie vorgegebenen Weiterbildungsverpflichtungen im Jahr 2020 durch die Berater nicht erreicht werden sollten.

3. Befristung der Festlegungen

Diese Festlegung gilt analog zur ZDH-Regelung rückwirkend für den Zeitraum vom 17.03.2020 bis einschließlich 12.05.2020. Sofern der ZDH seine Regelung verlängert, werden diese Festlegungen ebenfalls entsprechend verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Eberhard Messmann

ESF-Fondsverwalter des Landes Mecklenburg-Vorpommern



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds